



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@hvb.sozvers.at  
Zl. REP-43.00/15/0127

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 3. Juni 2015

Betreff: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 6. Mai 2015,  
GZ: BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt  
Stellung:

Der vorliegende Entwurf und seine Zielsetzung werden ausdrücklich begrüßt.

#### **Zu Art. 1 - § 4 Abs. 3 SBBG**

Um allfällige Unklarheiten zu beseitigen sollte auf § 3 Abs. 2 SBGG verwiesen  
werden.

#### **Zu Art. 1 – § 5 Abs. 1 SBBG**

Der Hauptverband weist darauf hin, dass bei Sozialbetrugsfällen vielfach auch  
Tatbestände des allgemeinen Vermögens- und Kridastrafrechts erfüllt sind.

Es wird angeregt, zu prüfen, einen Informations- und Datenaustausch bei Vorlie-  
gen eines Sozialbetrugsverdachts auch bei Ermittlungen nach §§ 146 ff und 156  
StGB vorzusehen. Die weiteren Absätze des § 5 SBBG wären sinngemäß anzu-  
passen.

#### **Zu Art. 1 - § 5 Abs. 2 SBBG**

In Z 6 ist von „nicht entrichteten Lohn- und Sozialabgaben“ die Rede, sodass die  
Vermutung nahe liegt, dass Steuerrückstände (Einkommensteuer, Körper-  
schaftsteuer) nicht relevant sind und somit ein eher einseitiges Einfließen von  
Daten der Sozialversicherung vorliegt.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Es sollten Daten gleichermaßen von allen Stellen einfließen und diese auch gleichermaßen Zugriff auf die Datenbank haben.

Bisherige Erfahrungen zeigen weiters, dass Bankverbindungen von zentraler Bedeutung für die Rückverfolgung von Geldflüssen und Identifikation sozialbetrügerischer Täterstrukturen sind. Einschlägige Kontoverbindungen dienen dabei nicht nur als buchhalterischer Dreh- und Angelpunkt des Handels mit Scheinmeldungen bzw. des Verkaufs von Schein- und Deckungsrechnungen sondern ermöglichen auch ein breites Feld an Begleitkriminalität (Geldwäsche, Korruption etc.).

#### **Zu Art. – § 5 Abs. 4 SBBG**

Die Komplexität einschlägiger Sozialbetrugsverfahren kann dazu führen, dass eine abschließende Erledigung binnen fünf Jahren nicht möglich ist. Der Hauptverband regt daher an, die im ersten Satz normierte Lösungsverpflichtung auszusetzen, sofern nach Ablauf von fünf Jahren ein Strafverfahren noch anhängig ist.

#### **Zu Art. 1 – § 7 SBBG**

Die Einführung einer ex lege Privatbeteiligung in Sozialbetrugsverfahren ist ausdrücklich zu begrüßen und stellt die Umsetzung einer langjährigen Forderung in der österreichischen Sozialversicherung sowie des einschlägigen Schrifttums dar.<sup>1</sup>

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte in den Erläuterungen jedoch ausdrücklich klargestellt werden, dass damit die Möglichkeit der Sozialversicherungsträger zum Privatbeteiligtenanschluss nach allgemeinen Regeln (§§ 65 Z 2, 366 ff StPO) nicht beeinträchtigt wird.

#### **Zu Art. 1 – § 8 Abs. 1 bis 3 SBBG**

Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehene Gliederung erscheint äußerst komplex und dem Verständnis der Regelung nicht förderlich. Sie dürfte auch im Hinblick auf die erforderliche Rechtssicherheit nicht notwendig sein. Die generelle Bewertungsmaxime des Abs. 2 sowie die Zuständigkeitsnorm des Abs. 2 letzter Satz könnten in Abs. 3 integriert werden.

Abs. 3 Z 6 sollte um nicht bloß geringe Abgaberrückstände und Rückstände an Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) erweitert werden.

<sup>1</sup> Derntl, SozSi, 2008, 439; Reindl-Krauskopf et al, Forschungsprojekt Sozialbetrug 234ff.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

### Zu Art. 1 - § 8 Abs. 10 SBBG

Für den Fall der Eintragung im Firmenbuch, dass ein Rechtsträger als Scheinunternehmen gilt, wäre eine entsprechende Regelung im § 13a Abs. 3 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) vorzusehen.

Folgende Z 8 sollte hinzugefügt werden:

*„8. die bescheidmäßige Feststellung, dass der Rechtsträger als Scheinunternehmen gilt (§ 8 SBBG)“*

In der Praxis kann es vorkommen, dass Unternehmen bis kurz vor Feststellung ihrer Scheinunternehmertätigkeit tatsächlich tätig waren und Dienstnehmer beschäftigten, jedoch keine Sozialversicherungsbeiträge entrichteten. Damit Krankenversicherungsträger in diesem Fall Dienstnehmerbeiträge beim Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) geltend machen können, wäre diese Regelung erforderlich.

### Zu Art. 2 Z 1 - § 11 Abs. 7 ASVG

Es ist eine ausdrückliche Regelung für Fälle vorzusehen, in denen eine Person glaubhaft macht, dass sie tatsächlich Arbeitsleistungen verrichtet hat, aber ein tatsächlicher Dienstgeber nicht feststellbar ist und auch die Dienstgeberfiktion des § 35a Abs. 3 zweiter Satz ASVG nicht greift.

Die Erläuterungen zu § 35a ASVG führen im letzten Absatz aus, dass in diesen Fällen das Versicherungsverhältnis ex tunc erlischt und verweisen dazu auf § 11 Abs. 7 Z 2 ASVG, der jedoch nur Szenarien erfasst, in denen eine tatsächliche Arbeitsleistung nicht glaubhaft gemacht werden kann. Diesen Ausführungen ist im Ergebnis zuzustimmen, da ohne feststellbaren oder legal fingierten Dienstgeber auch kein feststellbares Versicherungsverhältnis vorliegt. Aus den genannten Gründen erscheint eine ausdrückliche Regelung zweckmäßig.

Weiters wäre klarzustellen, ob nach Ablauf der Frist des § 43 Abs. 4 ASVG noch glaubhaft gemacht werden kann, dass tatsächlich Arbeitsleistungen verrichtet wurden.

§ 11 Abs. 7 Z 2 könnte daher wie folgt lauten:

*„2. wenn sie **innerhalb der Frist des § 43 Abs. 4** nicht glaubhaft machen können, dass sie tatsächlich Arbeitsleistungen verrichtet haben.“*

Ergänzend wird angemerkt, dass das *sozialversicherungsrechtliche* Erlöschen der Pflichtversicherung nicht zu deren *arbeitsrechtlichen* Beendigung führt: Die Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

(BMSVG) sowie nach dem Arbeiterkammergesetz (AKG) wären daher weiter zu entrichten.

#### **Zu Art. 2 Z 5 - § 35a Abs. 2 ASVG**

Die Bestimmung sollte um den Begriff „Unfallversicherungsträger“ ergänzt werden. Diese sollten vom Verdacht des Vorliegens eines Scheinunternehmens unterrichtet werden, um entsprechende Maßnahmen treffen können.

#### **Zu Art. 2 Z 8 - § 42b ASVG**

Um die Ergebnissicherheit der Risiko- und Auffälligkeitsanalysen (RAD-Analysen) zu verbessern, wäre es wesentlich, auch die Umsatzsteuerdaten in die Analyse einzubeziehen.

Dadurch würden Sachverhalte erkannt werden, bei denen eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der zur Sozialversicherung gemeldeten Dienstnehmern und den gemeldeten Umsätzen besteht. Nach einhelliger Auffassung von Fachexperten ist diese Analyse wesentlich für die frühzeitige Erkennung von Schwarzarbeit, Sozialbetrug sowie damit einhergehender Abgabenverkürzungen.

**Es ist daher ein Abs. 3 anzufügen, der wie folgt lautet:**

***„Die Abgabenbehörden des Bundes sind verpflichtet, den Krankenversicherungsträgern zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Analysen monatlich die Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerbescheide zu übermitteln. Das Nähere über den Inhalt und das Verfahren der Datenübermittlung hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu regeln.“***

#### **Zu Art. 2 - § 43 Abs. 1 ASVG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf**

Praktische Erfahrungen der Krankenversicherungsträger im Bereich der Kontrolle von Abrechnungen der Vertragspartner zeigen, dass Versicherte regelmäßig und in hohem Maße den Vorladungen zwecks Befragung nicht Folge leisten.

§ 43 Abs. 1 sollte daher – in Anlehnung an die §§ 32a und 32b – zur Zweckerreichung des SBGG um den Passus „[...] sowie für die Prüfung der Abrechnung von Leistungserbringern [...]“ ergänzt werden.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

### **Zu Art. 2 Z 9 – § 43 Abs. 4 ASVG**

Die Frist zur Auskunftserteilung binnen sechs Wochen erscheint ungewöhnlich lang. Im Hinblick auf bestehende Fristen (§ 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 ASVG) sollte sie auch hier in systemkonformer Weise auf 14 Tage beschränkt werden.

### **Zu Art. 2 Z 10 - § 67a Abs. 6 Z 5 und 6 ASVG**

Die Wiener Gebietskrankenkasse regt an, nach Z 6 folgenden Satz (in Analogie zu Abs. 6a) anzufügen:

*„Eine Anfrage der Krankenversicherungsträger bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) bzw. der Finanzbehörde ist binnen 14 Tage zu beantworten, andernfalls das Guthaben zur Auszahlung gelangt.“*

Darüber hinaus sollten umgekehrt auch die Guthaben bei den Finanzbehörden und Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) nur dann zur Auszahlung kommen, wenn keine Forderungen der Sozialversicherung bestehen. Entsprechende Regelungen sollten im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und Einkommensteuergesetz (EStG) getroffen werden.

### **Zu Art. 2 Z 11 und Z 12 – § 67a Abs. 6 und 6a ASVG**

§ 67a Abs. 6 letzter Satz bestimmt, dass wenn dem Antrag auf Auszahlung eines Guthabens nicht stattgegeben wird, dieses mit offenen Beitragsschulden des beauftragten Unternehmens sowie mit Ansprüchen gegenüber dem beauftragten Unternehmen aufgrund einer Haftung nach Abs. 1 zu verrechnen ist.

Nunmehr ist vorgesehen, dass eine Verrechnung nicht nur zugunsten der Sozialversicherung, sondern auch mit Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und Einkommenssteuerschulden vorzunehmen ist.

Die Haftungsbefreiung des auftraggebenden Unternehmens durch Leistung des Haftungsbetrags (§ 67a Abs. 3 ASVG) wirkt nur für alle Beiträge und Umlagen (§ 58 ASVG), die das beauftragte Unternehmen an Krankenversicherungsträger abzuführen hat. Eine Begünstigung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) kommt aus unserer Sicht nur dann in Frage, wenn keinerlei Rückstände gegenüber der Sozialversicherung bestehen.

Es ist gesetzlich klarzustellen, dass aufgrund der Zahlung des 20 %igen Haftungsbetrages vorrangig die Sozialversicherung zu befriedigen ist.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Darüber hinaus erfordert die vorgesehene Neuregelung Änderungen in den einschlägigen EDV-Programmen des Dienstleistungszentrums Auftraggeberhaftung (DLZ-AGH) bzw. der Sozialversicherung. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 81 ASVG ist gesetzlich vorzusehen, dass die BUAK die erforderlichen Programmänderungen finanziert und auch künftig die Betriebskosten des DLZ-AGH anteilig mitträgt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Mag. Alexander Hagenauer MPM  
Generaldirektor-Stellvertreter